

164. Jahrgang

Düsseldorf, Donnerstag, den 11. November 1982

Nummer 45

**B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen
des Regierungspräsidenten**

Allgemeine Innere Verwaltung

- 776 Vorladung zur Entschädigungsfeststellungsverhandlung in einem Verfahren zur Enteignung von Grundeigentum - Gemarkung Norf - S. 417
- 777 Änderungsgenehmigung Sonderlandeplatz Wesel-Römerwardt. S. 417
- 778 Erteilung einer Vermessungsgenehmigung (Dipl.-Ing. Josef Steib, Düsseldorf). S. 418
- 779 Vertretung des Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs (Dipl.-Ing. H.-P. Klein, Essen). S. 418
- 780 Zulassung als Buchmachergehilfin in Wuppertal (Frau Anneliese Bürger, Frau Ellen Schmidt). S. 418

- 781 Zulassung als Buchmachergehilfin in Duisburg (Marion Schmieding). S. 419

**C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen
anderer Behörden und Dienststellen**

- 782 Ordnungsbehördliche Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung auf den Wochenmärkten in der Gemeinde Issum. S. 419
- 783 Ordnungsbehördliche Verordnung über die Rattenbekämpfung für das Gebiet der Gemeinde Rommerskirchen. S. 421
- 784 Bekanntmachung des Kommunalverbandes Ruhrgebiet. S. 422
- 785 Aufgebot eines Sparkassenbuches (Nr. 2104727). S. 422

B.**Verordnungen
Verfügungen und Bekanntmachungen
des Regierungspräsidenten**

Allgemeine Innere Verwaltung

- 776 **Vorladung zur
Entschädigungsfeststellungsverhandlung
in einem Verfahren
zur Enteignung von Grundeigentum
- Gemarkung Norf -**

Der Regierungspräsident
27.11-53180

Düsseldorf, den 29. Oktober 1982

Der Landschaftsverband Rheinland Rheinisches Autobahnamt Krefeld hat den Antrag gestellt, die Entschädigung für die Inanspruchnahme des zum Ausbau der A-46 in der Gemarkung Norf, Flur 4, Nr. 38 benötigten Grundeigentums festzustellen.

Die Entschädigung wird am Donnerstag, 9. 12. 1982, um 10.00 Uhr, in meinem Dienstgebäude, Cecilienallee 2, 4000 Düsseldorf, Zimmer 204, II. Etage, erörtert.

Alle Beteiligten, die von mir nicht besonders vorgeladen sind, werden aufgefordert, ihre Rechte in der Verhandlung wahrzunehmen.

Auch wenn Beteiligte ausbleiben, kann die Entschädigung festgestellt und über ihre Auszahlung oder Hinterlegung verfügt werden.

Kosten zur Wahrnehmung des Termins können nicht erstattet werden.

Im Auftrag
Schulze-Stapen

Abl. Reg. Ddf. 1982 S. 417

777

**Änderungsgenehmigung
Sonderlandeplatz Wesel-Römerwardt**

Der Regierungspräsident
53.8.11.15

Düsseldorf, den 29. Oktober 1982

Der Regierungspräsident Düsseldorf hat den Luftsportfreunden Wesel e. V. am 27. 9. 1982 die Genehmigung zur Änderung der Anlage und des Betriebes des Sonderlandeplatzes Wesel-Römerwardt nach § 6 Abs. 4 LuftVG in Verbindung mit §§ 49 ff. Luft-VZO erteilt.

Die Änderungen des Flugplatzes betreffen eine Verswenkung der Betriebsflächen um 4° und eine Verbreiterung der Segelflugbetriebsflächen.

1. Bezeichnung:
Sonderlandeplatz Wesel-Römerwardt
2. Lage:
Nordwestlicher Stadtrand Wesel
3. Bezugspunkt:
 - a) geografische Lage:
51° 39' 45" N
06° 35' 30" O
 - b) Höhe über NN:
22 m (72 ft)
4. Start- und Landebahn Motorflug
 - a) Richtung:
086°/266° rw
 - b) Länge:
400 m (Gras)
 - c) Breite:
30 m

5. Start- und Landefläche für Drehflügler
Abmessungen:
15 m × 15 m (Gras)
6. Start- und Landebahnen Segelflug
- Richtung:
086°/266° rw
 - Länge Landebahn Segelflug:
560 m
 - Seilauslegebahn:
900 m
 - Breite:
60 m
7. Arten der Luftfahrzeuge, die den Sonderlandeplatz benutzen dürfen:
- Flugzeuge bis zu einem höchstzulässigen Fluggewicht (MPW) von 2000 kg,
 - Drehflügler bis zu einem höchstzulässigen Fluggewicht (MPW) von 2000 kg,
 - Motorsegler, die mit eigener Kraft starten,
 - Segelflugzeuge und Motorsegler, die nicht mit eigener Kraft starten; zugelassen sind:
 - Windenstart,
 - Flugzeugschleppstart.
8. Zweck des Sonderlandeplatzes:
Der Sonderlandeplatz dient dem Flugbetrieb der am Flugplatz beheimateten Vereine und nach vorheriger Zustimmung des Flugplatzhalters auch anderen Luftfahrern.
9. Haftpflichtversicherung:
300 000,00 DM für Personen- und
300 000,00 DM für Sachschäden.
- Der Sonderlandeplatz Wesel-Römerwardt wird in der nunmehr genehmigten Form bereits betrieben.

Abl. Reg. Ddf. 1982 S. 417

778 Erteilung einer Vermessungsgenehmigung
(Dipl.-Ing. Josef Steib, Düsseldorf)

Der Regierungspräsident
33.2416

Düsseldorf, den 2. November 1982

Gemäß Abschnitt B Nummer 5 Absatz 2 Buchstabe c des RdErl. des fr. Ministers für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten vom 5. 4. 1962 (SMBl. NW. 71342) habe ich dem Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur

Dipl.-Ing. Josef Steib,
Gneisenastraße 54,
4000 Düsseldorf

die Genehmigung erteilt, unter seiner Leitung und Aufsicht den

Vermessungstechniker Jochen Lamerz

zur Mitwirkung bei Katastervermessungen heranzuziehen (Vermessungsgenehmigung II). Diese Genehmigung gilt entsprechend Nr. 7 (1) d.o.a. RdErl. auch für den Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur Tegtmeier.

An die Oberstadt- und Oberkreisdirektoren
des Bezirks

Abl. Reg. Ddf. 1982 S. 418

779 Vertretung des Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs
(Dipl.-Ing. H.-P. Klein, Essen)

Der Regierungspräsident
33.2412

Düsseldorf, den 4. November 1982

Gemäß § 7 (3) der Berufsordnung für die Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure in Nordrhein-Westfalen vom 27. April 1965 (GV. NW. S. 113) habe ich

Herrn Vermessungsassessor
Dipl.-Ing. Heinrich Beckmann

für die Zeit vom 17. 11. 1982–24. 11. 1982 zum Vertreter des Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs Dipl.-Ing. Hans-Peter Klein, Fischerstr. 13, 4300 Essen, bestellt.

An die
Oberstadt- und
Oberkreisdirektoren
des Bezirks

Abl. Reg. Ddf. 1982 S. 418

780 Zulassung als Buchmachergehilfin in Wuppertal
(Frau Anneliese Bürger, Frau Ellen Schmidt)

Der Regierungspräsident
21.14–51

Düsseldorf, den 20. Oktober 1982

Frau Anneliese Bürger, geb. am 19. 1. 1933, wohnhaft in Wuppertal, Höchsten 6, und Frau Ellen Schmidt, geb. am 15. 7. 1937, wohnhaft in Wuppertal, Sternstr. 76, sind ab 1. 1. 1983 für die Wettannahmestelle Lieselotte Kreinberg, Schloßbleiche 18 in Wuppertal-E, gem. § 2 Abs. 2 des Rennwett- und Lotteriegengesetzes vom 8. 4. 1922 und der Ausführungsbestimmungen zum RWLotG vom 16. 6. 1922 als Buchmachergehilfinnen zugelassen worden.

Die Zulassungsurkunden haben die Nr. G 125 und G 126.

Abl. Reg. Ddf. 1982 S. 418

781

**Zulassung
als Buchmachersgehilfin in Duisburg**
(Marion Schmieding)

Der Regierungspräsident
21.14-51

Düsseldorf, den 20. Oktober 1982

Frau Marion Schmieding, geb. am 23. 9. 1947 in Duisburg, ist ab 1. 10. 1982 für die Wettannahmestelle Heinz Schmieding in Duisburg, Am Buchenbaum 38, gemäß § 2 Abs. 2 des Rennwett- und Lotteriegesetzes vom 8. 4. 1922 und der Ausführungsbestimmungen zum RWLotG vom 16. 6. 1922 als Buchmachersgehilfin zugelassen worden.

Die Zulassungsurkunde hat die Nr. G 127.

Abl. Reg. Ddf. 1982 S. 419

C.
**Rechtsvorschriften
und Bekanntmachungen anderer
Behörden und Dienststellen**

782 **Ordnungsbehördliche Verordnung
zur Aufrechterhaltung der öffentlichen
Sicherheit und Ordnung
auf den Wochenmärkten
in der Gemeinde Issum**

Aufgrund der §§ 27 und 31 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden – Ordnungsbehördengesetz – in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV. NW. S. 528) wird von der Gemeinde Issum als örtlicher Ordnungsbehörde gemäß dem Beschluß des Rates der Gemeinde Issum vom 16. 6. 1982 folgende ordnungsbehördliche Verordnung erlassen:

§ 1

Marktbereich

Der Wochenmarkt findet auf dem vom Gemeindedirektor der Gemeinde Issum festgesetzten Platz statt. Der Gemeindedirektor bestimmt den Tag, an dem der Wochenmarkt abgehalten werden soll. Der Wochenmarkt kann an mehreren Tagen der Woche stattfinden. Der Gemeindedirektor legt den Beginn und die Beendigung der Marktzeit fest.

§ 2

Standplätze

Auf den Wochenmärkten dürfen Waren nur von dem zugewiesenen Standplatz aus angeboten und verkauft werden.

§ 3

Auf- und Abbau

Soweit der Markt auf einer öffentlichen Verkehrsfläche stattfindet, dürfen

1. Waren, Verkaufseinrichtungen und sonstige Betriebsgegenstände frühestens eine Stunde vor Beginn der Marktzeit angefahren, aufgestellt und ausgepackt werden. Mit Beginn der Marktzeit müssen alle Verkaufsvorbereitungen beendet sein.
2. Spätestens eine Stunde nach Beendigung der Marktzeit müssen die Verkaufseinrichtungen, Waren und sonstigen Betriebsgegenstände vom Markt entfernt sein.

3. Die lediglich zur Anfuhr der Marktwaren bestimmten Fahrzeuge sind nach ihrer Entleerung unverzüglich, spätestens jedoch nach Beginn der Marktzeit auf dem Marktplatz zu entfernen.

§ 4

Verkaufseinrichtungen

(1) Als Verkaufseinrichtungen auf dem Marktplatz sind nur Verkaufswagen, -anhänger und -stände zugelassen.

(2) Waren, Leergut und Gerätschaften dürfen nur auf dem zugewiesenen Standplatz abgestellt werden. Auch bei der Auslegung der Waren dürfen die Standplatzgrenzen nicht überschritten werden.

(3) Verkaufseinrichtungen dürfen nicht höher als 3,00 Meter sein, und Kisten und ähnliche Gegenstände nicht höher als 1,50 Meter gestapelt werden.

(4) Vordächer von Verkaufseinrichtungen dürfen die zugewiesene Grundfläche nur nach der Verkaufsseite mit höchstens 1,00 Meter überragen. Sie müssen mindestens eine lichte Höhe von 2,10 Metern, gemessen ab Straßenoberfläche, haben.

(5) Verkaufseinrichtungen müssen standfest sein und dürfen nur in der Weise aufgestellt werden, daß die Platzbefestigung nicht beschädigt wird. Sie dürfen weder an Bäumen oder deren Schutzvorrichtungen noch an Verkehrs-, Energie-, Fernsprecher oder ähnlichen Einrichtungen befestigt werden.

(6) Werbeschilder, Plakate und sonstige Reklame dürfen nur dann am Standplatz angebracht und Werbemittel nur dann verteilt werden, wenn sich die Werbung auf den eigenen Geschäftsbetrieb des Standplatzinhabers bezieht.

§ 5

Verhalten auf dem Wochenmarkt

(1) Unabhängig von den Bestimmungen dieser Verordnung gelten die allgemeinen gesetzlichen Vorschriften, insbesondere die des Lebensmittel-, Eich-, Handelsklassen-, Hygiene-, Bau- und Gewerbebereichs in den jeweils geltenden Fassungen, insbesondere der Preisangaben VO und des BSeuchG.

(2) Jeder hat sein Verhalten auf dem Marktplatz und den Verkauf seiner Sachen so einzurichten, daß keine Person oder Sache beschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen vermeidbar belästigt wird.

(3) Es ist insbesondere unzulässig:

1. Waren durch lautes Ausrufen oder lautes Anpreisen anzubieten,
2. sich in schwebende Verkaufsgeschäfte Dritter einzumischen, Kauflustige zu bedrängen oder sie vom Kauf abzuhalten.
3. Waren öffentlich zu versteigern oder versteigern zu lassen,
4. Werbematerial aller Art oder sonstige Gegenstände im Umhergehen zu verteilen,
5. Waren im Umherziehen anzubieten,
6. Tiere auf den Marktplatz zu bringen, ausgenommen Blindenhunde sowie Tiere, die gemäß § 67 Abs. 1 GewO zugelassen und zum Verkauf auf dem Wochenmarkt bestimmt sind,
7. Motorräder, Fahrräder, Mopeds oder ähnliche Fahrzeuge mitzuführen und abzustellen,
8. warmblütige Kleintiere – auch in geschlossenen Räumen – zu schlachten, abzuhäuten oder zu rupfen.

(4) Alle im Marktverkehr tätigen Personen haben sich dem Beauftragten des Ordnungsgesetzes gegenüber auf Verlangen auszuweisen [§ 13 OBG (a.a.O.) in Verbindung mit § 9 des Polizeigesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. März 1980 - GV. NW. S. 234/SGV. NW. 205].

§ 6

Sauberhalten des Wochenmarktes

(1) Die Marktplätze dürfen nicht verunreinigt werden. Abfälle einschließlich verdorbener Waren dürfen nicht auf die Wochenmärkte gebracht werden.

(2) Die Standinhaber sind verpflichtet:

1. ihre Standplätze sowie die angrenzenden Gangflächen während der Benutzungszeit von Schnee und Eis freizuhalten,
2. dafür zu sorgen, daß Papier und anderes leichtes Material nicht verweht wird,
3. tierische Abfälle sofort in einem dicht verschließbaren Gefäß oder in einem verschlossenen Raum zu sammeln,
4. Verpackungsmaterial, Abfälle und Kehrriecht innerhalb der Marktstände in geeigneten Behältern so aufzubewahren, daß der Marktverkehr nicht gestört und die Waren nicht verunreinigt oder verdorben werden können. Nach Beendigung der Marktzeit sind die Abfälle vom Standinhaber oder seinem Beauftragten in den aufgestellten Abfallbehältern oder an den Unratsammelstellen abzulagern oder spätestens bei Verlassen des Marktplatzes mitzunehmen.

§ 7

Marktverkehr

Jeder, der den Marktverkehr stört, kann von dem Beauftragten des Ordnungsamtes vom Markt verwiesen werden.

§ 8

Ausnahmen

Das Ordnungsamt kann Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Verordnung zulassen, soweit gesetzliche Vorschriften nicht entgegenstehen.

§ 9

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 2 Waren von einem nicht ausgewiesenen Standplatz aus anbietet oder verkauft;
2. entgegen § 3 Ziffer 1 Waren, Verkaufseinrichtungen und sonstige Betriebsgegenstände früher als eine Stunde vor Beginn der Marktzeit anfährt, auspackt oder aufstellt oder später als eine Stunde nach Beendigung der Marktzeit von dem Marktplatz entfernt;
3. entgegen § 4 Abs. 2 Waren, Leergut und Gerätschaften außerhalb des zugewiesenen Standplatzes abstellt;
4. entgegen § 4 Abs. 3 Kisten und ähnliche Gegenstände höher als 1,50 m stapelt;
5. entgegen § 4 Abs. 4 die dort vorgeschriebenen Höchstmaße über- oder Mindestmaße unterschreitet;
6. entgegen § 4 Abs. 5 Satz 1 Verkaufseinrichtungen nicht standfest oder so aufstellt, daß die Platzbefestigung beschädigt wird;
7. entgegen § 4 Abs. 5 Satz 2 Verkaufseinrichtungen an Bäumen und deren Schutzvorrichtungen

oder an Verkehrs-, Energie-, Fernsprech oder ähnliche Einrichtungen befestigt;

8. entgegen § 5 Abs. 3 Ziffer 1 Waren durch lautes Ausrufen oder lautes Anpreisen anbietet;
9. entgegen § 5 Abs. 3 Ziffer 2 sich in schwebende Verkaufsgespräche Dritter einmischt oder sie be- bzw. verhindert;
10. entgegen § 5 Abs. 3 Ziffer 3 Waren öffentlich versteigert oder versteigern läßt;
11. entgegen § 5 Abs. 3 Ziffer 4 Werbematerial oder sonstige Gegenstände verteilt;
12. entgegen § 5 Abs. 3 Ziffer 5 Waren im Umhergehen anbietet;
13. entgegen § 5 Abs. 3 Ziffer 6 Tiere auf den Markt bringt;
14. entgegen § 5 Abs. 3 Ziffer 7 Motorräder, Fahrräder, Mopeds oder ähnliche Fahrzeuge mitführt oder abstellt;
15. entgegen § 5 Abs. 3 Ziffer 8 warmblütige Kleintiere - auch in geschlossenen Räumen - schlachtet, abhäutet oder rupft;
16. entgegen § 6 Abs. 2 den Marktplatz verunreinigt oder Abfälle auf die Wochenmärkte mitbringt;
17. entgegen § 6 Abs. 2 Ziffer 1 als Standinhaber nicht seinen Standplatz sowie die angrenzenden Gangflächen während der Benutzungszeit von Schnee und Eis freihält;
18. entgegen § 6 Abs. 2 Ziffer 2 nicht dafür sorgt, daß Papier und anderes leichtes Material nicht verweht wird;
19. entgegen § 6 Abs. 2 Ziffer 3 tierische Abfälle nicht sofort in einem dicht verschließbaren Gefäß oder in einem verschlossenen Raum sammelt;
20. entgegen § 6 Abs. 2 Ziffer 4 Satz 1 Verpackungsmaterial, Abfälle und Kehrriechte so aufbewahrt, daß der Marktverkehr gestört und die Waren verunreinigt oder verdorben werden können;
21. entgegen § 6 Abs. 2 Ziffer 4 Satz 2 nach Beendigung der Marktzeit die Abfälle nicht in den Abfallbehältern oder an den Unratsammelstellen abgelagert oder beim Verlassen des Marktplatzes mitnimmt.

§ 10

Zuwiderhandlungen

Vorsätzliche oder fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen diese ordnungsbehördliche Verordnung stellen eine Ordnungswidrigkeit dar und können mit einer Geldbuße bis zu 1 000,- DM geahndet werden.

Die durch die Zuwiderhandlung gewonnenen oder erlangten Gegenstände können einbezogen werden.

§ 11

Inkrafttreten

Diese ordnungsbehördliche Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Verkündung in Kraft und gilt bis zum 30. 6. 2002.

Issum, den 7. Juli 1982

Gemeinde Issum
als örtliche Ordnungs-
behörde
Schoof
Gemeindedirektor

783 **Ordnungsbehördliche
Verordnung über die Rattenbekämpfung
für das Gebiet der Gemeinde Rommerskirchen**

Auf Grund des § 27 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz - OBG) für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV. NW. S. 528/SGV. NW. 2060) in Verbindung mit § 13 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung übertragbarer Krankheiten (Bundesseuchengesetz) vom 18. 8. 1980 (BGBl. I S. 1469) in der zur Zeit geltenden Fassung wird von der Gemeinde Rommerskirchen als örtliche Ordnungsbehörde gemäß dem Beschluß des Rates vom 2. 9. 1982 für das Gebiet der Gemeinde Rommerskirchen folgende ordnungsbehördliche Verordnung erlassen:

(1) Zur Beseitigung der im Gebiet der Gemeinde Rommerskirchen bestehenden Rattenplage und zur Abwehr der dadurch für die Allgemeinheit bestehenden unmittelbaren Gefahren wird nach Bedarf von der Gemeinde Rommerskirchen eine Rattenbekämpfung durchgeführt.

(2) Die Bekämpfungsaktion wird im gesamten Gemeindegebiet vorgenommen.

(3) Der genaue Zeitpunkt des Beginns der Aktion wird durch das Ordnungsamt der Gemeinde Rommerskirchen spätestens eine Woche vorher ortsüblich bekanntgemacht.

§ 2

(1) Alle im Gemeindegebiet Rommerskirchen zur Nutzung bebauter oder unbebauter Grundstücke dinglich oder schuldrechtlich Berechtigten sind verpflichtet, die erforderlichen Maßnahmen im Rahmen der Rattenbekämpfungsaktion zu dulden.

(2) Zu den nach Absatz 1 Verpflichteten gehören mit Ausnahme der aus Grunddienstbarkeiten oder beschränkt persönlichen Dienstbarkeiten Berechtigten insbesondere die Eigentümer, Nießbraucher, Mieter und Pächter einschließlich der gesetzlichen Vertreter oder Bevollmächtigten.

(3) Bei öffentlichen Straßen und Wegen, Bächen, stehenden Gewässern, Abwasser- und Versorgungsanlagen sowie Bahnkörpern obliegt die Duldungspflicht den Unterhaltungspflichtigen.

§ 3

Die Duldungspflicht erstreckt sich auf alle zur Rattenbekämpfung geeigneten Örtlichkeiten, insbesondere auf Keller einschließlich Kellerräume und Kellerverschläge, die zu Mietwohnungen, gewerblichen Räumen und dergleichen gehören, auf Böden, Speicher, Abfallgruben, Altmauerwerk, Trümmergrundstücke, Gärten, Stallungen (auch Kleinviehstallungen) Lagerplätze und dergleichen.

§ 4

Die Duldungspflichtigen haben

- a) zur Vorbereitung der Durchführungsmaßnahmen auf ihrem Grundstück die die Rattenbekämpfung hindernden Gegenstände (Gerümpel, Müll, Abfallstoffe und dergleichen) so zu lagern, daß die Bekämpfungsmittel wirksam ausgelegt werden können,
- b) den mit der Durchführung der Rattenbekämpfung beauftragten Personen - soweit zumutbar und erforderlich - Zutritt zu gestatten, sachdienliche Auskunft zu erteilen und Hilfe zu leisten,
- c) dafür zu sorgen, daß während oder nach der Durchführung der Aktion aufgefundenen tote

Ratten unverzüglich vergraben oder verbrannt werden,

- d) dafür Sorge zu tragen, daß im Falle ihrer Abwesenheit die sich aus dieser Verordnung ergebenden Verpflichtungen von dritten Personen wahrgenommen werden.

§ 5

(1) Mit der Durchführung der Rattenbekämpfung beauftragt die Gemeinde Rommerskirchen ein Schädlingsbekämpfungsunternehmen. Die Arbeitskräfte des beauftragten Unternehmens erhalten einen von der örtlichen Ordnungsbehörde ausgestellten Ausweis, der den Duldungspflichtigen auf Verlangen vorzulegen ist.

(2) Die Schädlingsbekämpfer haben den Verpflichteten (§ 2) von der Art und dem Umfang der Giftlegung unverzüglich Kenntnis zu geben. Sie genügen ihrer Pflicht zur Unterrichtung durch das Anbringen der Warnschilder.

(3) Als Vernichtungsmittel sind nur solche Präparate zu verwenden, die den Prüfvermerk der Biologischen Bundesanstalt für Landes- und Forstwirtschaft tragen (Braunschweig) und bei der im Köder verwendeten Dosis für Menschen und Haustiere ungefährlich sind.

(4) Die Kosten der Rattenbekämpfung trägt die Gemeinde Rommerskirchen.

§ 6

Jedes Auftreten von Ratten ist der örtlichen Ordnungsbehörde unverzüglich anzuzeigen.

§ 7

Die Duldungspflichtigen haben sich über den Umfang der Auslegung und die Auslegestellen Kenntnis zu verschaffen und die Warnschilder zu beachten. Sie haben dafür zu sorgen, daß Menschen und Haustiere die Bekämpfungsmittel nicht berühren. Im Gefahrenfalle ist unverzüglich die örtliche Ordnungsbehörde zu benachrichtigen.

§ 8

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Bestimmungen dieser Verordnung verstößt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 500,- DM geahndet werden.

§ 9

Diese Verordnung tritt eine Woche nach dem Tage ihrer Verkündung in Kraft. Sie gilt längstens bis zum 31. 12. 2000.

Die vorstehende Verordnung wird hiermit verkündet.

Rommerskirchen, den 13. September 1982

Der Gemeindedirektor
als örtliche Ordnungs-
behörde

In Vertretung
Welter

784 **Bekanntmachung
des Kommunalverbandes Ruhrgebiet**

Aufgrund von Art. 10 §§ 2 (1), 6 und 29 des Zweiten Gesetzes zur Funktionalreform vom 18. September 1979 (GV. NW. S. 552) in Verbindung mit der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrechts (BekanntmVO) vom 7. April 1981 (GV. NW. S. 224) wird hiermit folgende Änderung der Hauptsatzung des Kommunalverbandes Ruhrgebiet öffentlich bekanntgemacht:

**Änderung der Hauptsatzung
des Kommunalverbandes Ruhrgebiet**

Aufgrund von Art. 10 § 6 Satz 1 in Verbindung mit § 8 Nr. 5 des Zweiten Gesetzes zur Funktionalreform (2. FRG) vom 18. September 1979 (GV. NW. S. 552) hat die Verbandsversammlung des Kommunalverbandes Ruhrgebiet am 21. September 1982 folgende Änderung der Hauptsatzung des Kommunalverbandes Ruhrgebiet beschlossen:

1. § 5 Absätze 2 und 3 werden ersatzlos gestrichen. Absatz 4 wird zum neuen Absatz 2.
2. In § 9 (2) werden die Worte „statt des Regelstundensatzes“ gestrichen.
3. § 10 (4) Satz 3 wird ersatzlos gestrichen.
4. § 11 (2) wird wie folgt geändert:
„Für Strecken, die mit regelmäßig verkehrenden Beförderungsmitteln zurückgelegt worden sind, werden die entstandenen notwendigen Fahrtkosten erstattet, und zwar beim Benutzen von
 - a) Land- oder Wasserfahrzeugen
die erste Klasse
 - b) Luftfahrzeugen
die Touristen- oder Economyklasse
 - c) Schlafwagen
die Einbettklasse.“

Diese Änderung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

Es wird darauf hingewiesen, daß eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Gesetzes über den Kommunalverband Ruhrgebiet beim Zustandekommen der Änderung der Hauptsatzung des Kommunalverbandes Ruhrkohlenbezirk nach Ablauf eines Jahres nach dieser Bekanntmachung in sinngemäßer Anwendung des § 4 (6) Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfa-

len vom 1. Oktober 1979 (GV. NW. S. 594) nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Änderung der Hauptsatzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Verbandsdirektor hat die Änderung der Hauptsatzung vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Kommunalverband Ruhrgebiet vorher genügt und dabei der verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die vorstehende Änderung der Hauptsatzung des Kommunalverbandes Ruhrgebiet und der Hinweis werden hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Essen, den 27. Oktober 1982

Katzor
Vorsitzender der
Verbandsversamm-
lung

Abl. Reg. Ddf. 1982 S. 422

785 **Aufgebot
eines Sparkassenbuches
(Nr. 2104727)**

Das Sparkassenbuch Nr. 2104727 wurde der Stadt-Sparkasse Langenfeld als verloren gemeldet. Der Inhaber des Sparkassenbuches wird aufgefordert, binnen einer Frist von drei Monaten vom Tage dieser Bekanntmachung an gerechnet, unter Vorlage des Sparkassenbuches seine Rechte bei der Stadt-Sparkasse Langenfeld anzumelden. Nach Ablauf der genannten Frist wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Langenfeld, den 23. Oktober 1982

Stadt-Sparkasse
Langenfeld/Rhld.
Der Vorstand
Kratz Stein

Abl. Reg. Ddf. 1982 S. 422

Herausgeber: Der Regierungspräsident Düsseldorf

Druck: Firma A. Bagel, Düsseldorf

Einsendungen für das Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf und den Öffentlichen Anzeiger – Beilage zum Regierungsamtsblatt – sind nur an den Regierungspräsidenten – Amtsblattstelle – Cecilienallee 2, 4000 Düsseldorf 30, zu richten.

Das Amtsblatt und der Öffentliche Anzeiger erscheinen wöchentlich. Redaktionsschluß:

Amtsblatt: Freitag, 10.00 Uhr

Öffentlicher Anzeiger: Montag, 10.00 Uhr

Bezug: Laufender Bezug nur im Abonnement. Abonnementsbestellungen und -abbestellungen können für den folgenden Abonnementszeitraum – 1. 1. bis 30. 6. und 1. 7. bis 31. 12. – nur berücksichtigt werden, wenn sie spätestens am 30. November bzw. 31. Mai dem Herausgeber vorliegen.

Bei jedem Schriftwechsel die auf dem Adressenetikett in der Mitte obenstehende sechsstellige Kundennummer angeben, bei Adressenänderung das Adressenetikett mit berichtigter Adresse an den Herausgeber zurücksenden.

Einzelstücke werden nur durch den August Bagel Verlag, Tel.: 6 88 82 93/2 94, gegen Voreinsendung von 1,- DM einschließlich der Versandkosten, zahlbar auf das Postscheckkonto der August Bagel Verlag GmbH, Köln 8516-507, geliefert.

Bezugspreis: Der Bezugspreis beträgt halbjährlich 21,- DM und wird vom Herausgeber erhoben.

Einrückungsgebühren für die 2spaltige Zeile oder deren Raum 1,50 DM.